

Jahrg. 1915.

Stück 10.



Grottkauer Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich einmal
(Donnerstagabend).
Preis pro Vierteljahr 1 M.,
durch die Post bezogen 1,20 M.

Grottkau, den 9. März

Anzeigen
die dreigeschossige Seite 18 Pg. nimmt
die Geschäftsstelle, Buchdruckerei
Erich Seiffert in Grottkau, entgegen

Zeichnet die Kriegsanleihen!

Zeichnungen nimmt bis Freitag, den 19. März er., die hiesige
Kreis-Spar-Kasse entgegen.

Grottkau, den 8. März 1915. Mit der Verwaltung des Arbeitsnachweises für den Kreis Grottkau ist der Uhrmachermeister Georg Hentschel in Grottkau — Ring — betraut worden.

Der Königliche Landrat. J. B.: Nißer, Königlicher Kreissekretär.

Auszug aus den amtlichen Verlustlisten,

enthaltend die aus dem Kreise Grottkau stammenden verwundeten pp. Krieger.

Landsturm-Bataillon I. Hagenau: Landsturmmann Hermann Rückert, Klodebach, vermisst.

Grenadier-Regiment Nr. 3: Reservist Alois Hanke, Höngsdorf, leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 22: Reservist Franz Kuban, Vorwerk Waldau, gefallen.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 23: Gefreiter d. R. Johann Knöhler, Koppendorf, verwundet.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 23: Unteroffizier Robert Wahner, Laßwitz, schwer verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 228: Kriegsfreiwilliger Richard Lonscha Mogwitz, schwer verwundet.

Kriegsfreiwilliger Josef Scholz Falkenau: schwer verwundet. Musketier Max Heimann Ogen, leicht verwundet.

Musketier Paul Hentschel Ottmachau: leicht verwundet. Gefreiter Viktor Wilpert Grottkau, gefallen. Musketier

Alois Zimmermann Grottkau, schwer verwundet.

Grenadier-Regiment Nr. 1: Kriegsfreiwilliger Johann Blut Königswalde, gefallen. Musketier Josef Hausschild Ullersdorf, schwer verwundet. Kriegsfreiwilliger Fritz Junek Grottkau, vermisst. Grenadier Paul Flegel Ottmachau, schwer verwundet. Kriegsfreiwilliger Alois Kempe Hennersdorf, vermisst. Grenadier Alfred Lux Falkenau, leicht verwundet. Grenadier Theodor Mochnik Tharnan b. Gr., vermisst. Grenadier Paul Prezenowski Niflasdorf, leicht verwundet. Grenadier Willibald Scholz Grottkau, schwer verwundet. Grenadier Josef Punde Seiffersdorf, leicht verwundet. Grenadier Paul Pietsch Klein-Mahlendorf, gefallen. Grenadier Josef Paschke Reisewitz, leicht verwundet. Grenadier Julius Padur Kopitz, vermisst.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 23: Unteroffizier d. L. Paul Schneider Sarlowitz, vermisst.

Infanterie-Regiment Nr. 43: Musketier Georg Hentschel, Grottkau, leicht verwundet.

Grottkau, den 8. März 1915.

Der Königliche Landrat. J. B.: Nißer, Königlicher Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Auf Grund von § 29 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) wird folgendes bestimmt:

I. Die Vorschrift des § 29 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 tritt mit dem 15. März 1915 in Kraft.

II. Als Stelle, an welche nach § 29 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 die Kleie abzugeben ist, wird die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin, Am Karlsbad 16, bestimmt.

III. Abzugeben ist die Kleie, die im Eigentum der Mühle steht, soweit sie aus beschlagnahmtem Getreide oder aus solchem Getreide ermahlt ist, das die Mühle von der Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat.

Soweit die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die daraus ermahnte Kleie, wenn der Kommunalverband es verlangt, an ihn und nicht an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. abzugeben.

Auf Kleie, die in der Lohnmüllerei aus dem Getreide eines Selbstversorgers ermahlt wird, erstreckt sich die Abgabepflicht nicht, soweit die Kleie Eigentum des Selbstversorgers bleibt.

IV. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. gibt die Kleie nur an Kommunalverbände und an solche Betriebe, welche die Kleie nach einem technisch einwandfreien Verfahren zur menschlichen Ernährung verarbeiten. Solche Betriebe können Kleie nur erhalten, wenn sie der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. die geforderte Auskunft über die Art der Verarbeitung und den Absatz geben.

V. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. verteilt die Kleie, die nicht an Betriebe abgegeben wird (4) an die Kommunalverbände nach folgenden Grundsätzen:

1. von der gesamten verfügbaren Kleie wird ein Drittel auf die einzelnen Kommunalverbände nach dem Verhältnis der Getreidebestände verteilt, die bei der Vorratserhebung vom 1. Februar 1915 nachgewiesen sind;
2. die verbleibenden zwei Drittel werden auf die einzelnen Kommunalverbände nach dem Verhältnis des Viehstandes verteilt, wie er nach der Viehzählung vom 1. Dezember 1914 ermittelt ist; dabei entfallen
30 vom Hundert dieser Menge auf die ermittelten Pferde,
55 vom Hundert auf das ermittelte Rindvieh und
15 vom Hundert auf die ermittelten Schweine;

3. von der Kleiemenge, die hiernach auf die einzelnen Kommunalverbände entfällt, wird die Kleiemenge abgesetzt, die an einen Kommunalverband auf Grund von § 29 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 abzugeben ist.

VI. Die näheren Bedingungen über die Lieferung sowie den Preis werden durch Vereinbarung zwischen der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. oder dem Kommunalverband und der Mühle geregelt. Dabei dürfen die in der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie vom 5. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 12) festgesetzten Preise nicht überschritten werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so wird der Preis unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte der Kleie von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig, also unter Ausschluß weiterer Beschwerde sowie des Rechtswegs festgesetzt.

Die Mühlen haben die Verladung der Kleie nach Anweisung der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. auszuführen und ihr die erforderliche Auskunft zu geben.

Die Preise und Lieferungsbedingungen für die Abgabe der Kleie durch die Bezugsvereinigung G. m. b. H. an die Kommunalverbände sowie für die Abgabe durch die Kommunalverbände regeln sich nach der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie vom 5. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 12).

VII. Die Bezugsvereinigung darf von ihrem Umfang zwei vom Tausend Vermittelungsvergütung zurück behalten. Der übrige Neingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Über einen etwa verbleibenden Rest behalte ich mir die Verfügung vor.

Berlin, den 5. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Volkssammlung.

Am Donnerstag, der 11. März 1915, vormittags 11 Uhr, wird der Geschäftsführer des Provinzialverbandes schlesischer landwirtschaftlicher Genossenschaften zu Breslau, Assessor Braun, im „Biergarten“ zu Grottkau über

Volksernährung während des Krieges

sprechen. Die Ernährung unseres Volkes während der jetzigen Kriegszeit ist nicht sichergestellt, wenn nicht jeder den Ernst der Lage begreift und danach handelt. Der Redner wird vor allem die Mittel und Wege klarlegen,

die es uns ermöglichen können und ermöglichen werden, den **Aushungernugsplan unserer Feinde auss glänzendste zuschanden zu machen.**

Dazu ist aber nötig, daß jeder diese Mittel und Wege kennen lernt. Darum fordere ich alle Einwohner und auch die Frauen auf, an dieser Versammlung teilzunehmen und das dort Gehörte in die Tat umzuführen zum Wohle und zur Erhaltung unseres lieben Vaterlandes.

Der Königliche Landrat. Thilo.

Wer Brotgetreide versüßt versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar!

Rundschreiben, betreffend Strohmehl.

Aus Anlaß der Futterknappheit sind zahlreiche Vorschläge zur Zubereitung von Ersatzstoffen für Futterzwecke gemacht worden. Namentlich wurden Moostorf, Holz resp. Sägemehl und Stroh genannt. Sofern diese Zubereitung ein umständliches Verfahren und die Herstellung kostspieliger Apparate erfordert, scheiden die Vorschläge jetzt aus naheliegenden Gründen ohne weiteres aus. Der von mehreren Seiten gemachte Vorschlag, Strohhäcksel zu mahlen und dadurch die im Stroh enthaltenen Nährstoffe den Verdauungsfästen zugänglich zu machen, hat deshalb am meisten Aussicht auf Erfolg, weil Stroh von jeher an Wiederkäuer und Pferde versüßt wird, und weil die zur Zubereitung erforderlichen Vorrichtungen in zahlreichen großen und kleinen Mühlen vorhanden sind.

Über die im Stroh enthaltenen Nährstoffe und ihre Verdaulichkeit gibt folgende Tabelle Auskunft:

In 100 Teilen	Rohnährstoffe				Verdauliche Nährstoffe			
	Protein	Fett	Extraktstoffe	Nahfaser	Protein	Fett	Extraktstoffe	Nahfaser
Weizenstroh	3,0	1,2	35,9	40,8	0,2	0,4	13,3	20,4
Roggenstroh	3,1	1,3	33,2	44,0	0,6	0,4	12,9	22,0
Sommergerstestroh . . .	3,5	1,4	35,9	39,5	0,9	0,5	19,0	21,3
Hafstroh	3,8	1,6	35,9	38,7	1,3	0,5	16,5	20,9
Erbstroh	9,0	1,6	33,7	35,5	4,3	0,7	18,5	13,7
Futtergerste	12,0	2,4	63,7	5,0	8,8	2,1	56,7	1,1

Das Hülsenfruchtkstroh ist also wesentlich reicher an Nährstoffen, namentlich an Protein (Eiweiß), als das Getreidestroh, und das Stroh des Sommergetreides übertrifft das des Wintergetreides bezüglich des Gehaltes an solchen, insbesondere an verdaulichen. Im übrigen unterscheiden sich die Stroharten von der zum Vergleich herangezogenen Futtergerste dadurch, daß die darin an sich in geringerer Menge enthaltenen Nährstoffe auch weniger verdaulich sind und daß die in der Gerste enthaltenen Extraktstoffe (Stärkemehl) fast voll verdaulich sind, während die Extraktstoffe des Strohes nur etwa zur Hälfte verdaulich sind. Dies trifft auch für die den Hauptbestandteil des Strohes ausmachende Holzfaser zu. Der Vorschlag geht von der Erwägung aus, daß die feine Zerkleinerung des Strohes mit Hilfe der Mühlsteine sowohl die Holzfaser als die übrigen Nährstoffe verdaulicher macht. Das Mahlen des Strohes kommt in erster Linie in Betracht für Pferde und Schweine, da die Wiederkäuer von Natur zu einer verhältnismäßig guten Ausnutzung des Futterstrohes befähigt sind.

Strohhäcksel läßt sich zu seinem Mehl vermahlen, das Mahlen macht jedoch beträchtliche Schwierigkeiten. Je starkhalmiger und trockener das Stroh, je kürzer der daraus gewonnene Häcksel ist, desto eher gelingt das Mahlen. In vielen Fällen wird ein Vortrocknen des Häckses auf Brennereikesseln, Ziegel- und Backöfen usw. notwendig sein.

Praktische Fütterungsversuche wurden mit 9 Schweinen von durchschnittlich 55 kg Leibengewicht durchgeführt. Die Schweine wurden in drei gleichmäßige Abteilungen von je 3 Stück geteilt. Die erste Abteilung erhielt neben Küchenabfällen 500 g Weizenkleie und 500 g Dörfmelasse auf den Kopf. In der zweiten Abteilung wurde die Hälfte der Kleie und die Dörfmelasse durch Strohmehl ersetzt, in der dritten erhielten die Schweine neben Küchenabfällen nur 500 g Strohmehl auf den Kopf. Daneben wurden entsprechende Gaben von Schlemmkreide verabreicht. Das Strohmehl wurde von den Tieren von Anfang an gern genommen, die Zunahme war bei allen drei Abteilungen annähernd dieselbe.

Die Versuche sollen fortgesetzt und auch auf Pferde ausgedehnt werden.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen muß es als äußerst erwünscht bezeichnet werden, daß das Müllereigewerbe die Frage aufnimmt, um die besten und billigsten Verfahren zur Herstellung von Strohmehl zu ermitteln, und daß auch die Landwirte weitere Erfahrungen über die Brauchbarkeit von Strohmehl zur Fütterung von Schweinen und Pferden sammeln. Ein voller Ersatz der hochwertigen Futterstoffe durch Strohmehl ist nicht zu erwarten, immerhin besteht die Aussicht, daß die dadurch herbeigeführte Vermehrung der Futtervorräte dazu beiträgt, unsere Viehbestände mit der leider notwendigen und unvermeidlichen Einschränkung bis zum Beginn der Grünfütterung durchzuhalten!

Berlin, den 28. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr von Schorlemer.

Rundschreiben, betreffend Pferdefütterung.

Die infolge des Krieges stark verminderte Einfuhr von Futtermitteln hat zur Folge gehabt, daß der Hafer in landwirtschaftlichen Betrieben nicht nur an Pferde sondern auch mehr als sonst an andere landwirtschaftliche Nutztiere versüßt worden ist. Nach Sicherstellung des Bedarfs der Armee ist daher für die in landwirtschaftlichen, gewerblichen und städtischen Betrieben tätigen Pferde nur ein geringer Vorrat an Hafer übrig geblieben, und mit diesem muß sehr haushälterisch vorgegangen werden.

Bei der Haltung der landwirtschaftlichen Arbeitspferde ist auch in normalen Zeiten ein Teil des Futterbedarfes aus Sparfamiliestrüchten durch billigere Ersatzfutterstoffe gedeckt worden, namentlich in den weniger arbeitsreichen Monaten des Jahres. Nicht so bei den übrigen Pferdehaltungen. Hier bildete von jeher aus Zweckmäßigkeitsgründen das Körnersfutter, in erster Linie Hafer und etwa noch Mais neben den üblichen Gaben von Heu und Strohhäcksel das ausschließliche Pferdefutter. Bei der heutigen Lage erscheint es geboten, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Pferde auch mit anderen Futterarten gefüttert werden können, ohne daß dadurch ihre Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird.

Die nachfolgend angeführten Zahlen gelten für Pferde von 500 kg Lebendgewicht. Für Tiere mit geringerem oder größerem Gewicht sind sie entsprechend umzuändern, also z. B. für 600 kg schwere Pferde um 20% zu erhöhen usw.

Als Pferdefutter kommen außer Hafer in Betracht:

1. Körnerfrüchte. Gerste (die berühmten arabischen Pferde erhalten bekanntlich als einziges Körnerfutter Gerste), Mais, Acker- und Sojabohnen, Peluschen, Wicken (die letzteren genannten Hülsenfrüchte namentlich in Form des im Osten Deutschlands vielfach angebauten "Gemenges").
2. Abfälle der Müllerei. Kleie aller Getreidearten einschließlich Reisfuttermehl (nicht die sogenannte Reiskleie die aus den wertlosen Schalen des Reiskornes besteht), Erbsenschalen usw.
3. Andere gewerbliche Abfälle. Ölkuchen aller Art, getrocknete Biertrörper, Malzkleime, getrocknete Schlempe, namentlich Getreideschlempe, getrocknete Bütte, Trockenschnitzel (gewöhnliche und Zuckerschnitzel), Melasse, Zucker.
4. Futtermittel tierischen Ursprungs. Fischmehl, bestes norwegisches Dorschmehl mit nicht mehr als 3% Fett wird an Pferde viel versüttet, um den erforderlichen Proteingehalt der Ration zu erzielen. Es wird in Mengen bis 0,25 kg gern aufgenommen, sofern das Fett nicht ranzig ist.
5. Wurzelfrüchte. Mohrrüben, Pastinake, Kartoffeln, Zuckerrüben, Runkelrüben und Kohlrüben. Die Wurzelfrüchte werden den Pferden am besten in gedämpfter Form gereicht.

Dass die Mohrrübe und die Pastinake mit zu dem besten Pferdefutter gehören, ist allen Pferdezüchtern bekannt; es sollte daher, nebenbei bemerkt, nicht versäumt werden, bei der bevorstehenden Frühjahrsbestellung diesen Wurzelfrüchten eine entsprechende Fläche einzuräumen.

Bei der Fütterung der Pferde mit solchen Ersatzfutterstoffen muss immer berücksichtigt werden, dass der Verdauungsapparat des Pferdes sehr empfindlich ist. Er wird deshalb leicht durch ungewohnte Nahrungsmittel derart angegriffen, dass Verdauungsstörungen auftreten. Der Übergang zu dem neuen Futter muss daher immer allmählich geschehen.

Ferner ist zu beachten, dass die Krippen bei Verabreichung solcher Ersatzfutterstoffe nicht so rein bleiben, wie bei der alleinigen Fütterung von Hafer und Häcksel. Die zurückbleibenden Reste sind aber leicht der Verarbeitung ausgesetzt und gegen solche Zersetzungprodukte sind die Pferde besonders empfindlich. Grundsatz muss also sein, dass bei der Verabreichung solcher Ersatzfutterstoffe die Krippen stets peinlich rein gehalten werden.

Die relative Unbefriedigung eines Futters macht sich dann besonders bemerkbar, wenn große Mengen solchen Futters gegeben werden; deshalb ist es besser, eine Mischung von mehreren Futterstoffen zu geben, weil dann die etwa vorhandenen ungünstigen Einflüsse — das eine Tier ist empfindlicher gegen sie als das andere — mehr ausgeglichen werden. Für die Fütterung der Pferde sind im allgemeinen von den einzelnen Futterstoffen folgende Mengen einzuhalten:

Kartoffeln	15 kg,	Lupinenschrot	2,0 kg
Zuckerrüben	10 "	Ölkuchen	2,5 "
Futterrüben	15 "	Zucker	2,5--3 "
Zuckerschnitzel (trocken)	5 "	Roggenkleie	2,0 "
Trockenschnitzel	8 "	Weizenkleie	2,5 "

In der Praxis sind diese Zahlen allerdings häufig mit gutem Erfolg zum Teil bis zur doppelten Menge — überschritten worden, sie können aber im allgemeinen als Richtschluss dienen; natürlich spricht dabei die Art der Beschäftigung der Tiere wesentlich mit.

Wenn die Rationen zum großen Teil aus Wurzelfrüchten oder den Produkten der Zuckerverarbeitung bestehen, ist der Gehalt an Protein (Eiweiß) ein verhältnismäßig geringer. Die Pferde vermögen aber auch bei sehr eiweißarmen Rationen volle Arbeit zu leisten. Ein höherer Eiweißgehalt, wie ihn die in der Hauptsache aus Körnern bestehenden Rationen enthalten, gibt aber eine gewisse Sicherheit für das Wohlbefinden. Es hängt das mit den Einwirkungen des Eiweißes auf den Verdauungsvorgang zusammen. Pferde, die für rasche Gangart in Anspruch genommen werden, sind gegen sehr eiweißarme Rationen empfindlicher als Zugpferde.

Im folgenden seien einige Beispiele von Futterrationen mit Ersatzstoffen für Pferde angegeben; sie sind nicht etwa nur nach wissenschaftlichen Grundsätzen zusammengestellt, sondern der Praxis entnommen.

1. (Übergangsration.)	2.	3.	4.
4,0 kg Hafer,	5,0 kg Zuckerrüben,	10,0 kg Zuckerrüben,	4,0 kg Trockenschnitzel,
2,5 " Zuckerrüben,	3,0 " Trockenkartoffeln,	3,0 " Trockenkartoffeln,	4,0 " Trockenkartoffeln,
1,5 " Bohnen,	1,0 " Futterzucker,	2,0 " Roggenkleie,	0,5 " Leinkuchen,
2,5 " Trockenkartoffeln,	1,5 " Erdnußflocken,	1,5 " Bohnenschrot,	0,5 " Bohnenschrot,
0,5 " Zucker,	1,5 " Roggenkleie,	4,0 " Kleieheu,	5,0 " Wiesenheu,
4,0 " Wiesenheu,	5,0 " Wiesenheu,	3,0 " Stroh,	3,0 " Stroh.
2,0 " Strohhäcksel.	3,0 " Stroh.		

5.

6.	7.
8,0 kg Trockenschnitzel,	10,0 kg gedämpfte Kartoffeln,
3,0 " Trockenreber,	2,0 " Sonnenblumenkuchen,
2,0 " Malzkleime,	1,0 " Roggenkleie,
1,5 " Zucker,	2,0 " Zucker,
4,0 " Wiesenheu,	5,0 " Heu,
1,0 " Stroh,	3,0 " Stroh.

An Stelle des Zuckers können entsprechende Gaben von Melasse (auf Zuckergehalt berechnet) treten.

Für die Fütterung der Pferde in landwirtschaftlichen Betrieben sei noch folgendes angeführt:

Während der Wintermonate kann man sowohl leichte wie auch schwere Pferde mit folgender Ration erhalten:

- 1 kg Hafer
- 1/2 kg Kleie oder Melassafutter,
- 1/2 kg Trockenschnitzel,
- 12—15 kg gedämpfte Kartoffeln oder Zuckerrüben oder 16—20 kg Futterrüben,
- 4—5 kg Heu,
- 2—3 kg Strohhäcksel.

Wer über genügende Kartoffel- und Rübenbestände verfügt, kann diese Form der Ernährung bis in den Mai hinein im wesentlichen unverändert beibehalten. Es ist dann nur nötig, den geforderten höheren Arbeitsleistungen durch eine Erhöhung der Kraftfutter- und Heugabe um je 1 kg Rechnung zu tragen. Dass man die verfügbaren besseren Heusorten für die arbeitsreiche Zeit aufspart, ist selbstverständlich. Wer die Pferde während der Frühjahrsbestellung nicht mit Kartoffeln ernähren will oder kann, muss auf Zufütterung

Beilage zu Stück 10 des „Grottkauer Kreisblatts.“

von größeren Mengen guten Heues Wert legen und diese nötigenfalls den Rindvieh- und Schafbeständen abziehen. Bei schweren Pferden kann man erfahrungsgemäß die Heugaben auf 7—9 kg, bei leichten auf 5—6 kg steigern. Schweren Pferden muß man daneben für die Frühjahrsbestellung 1,5 kg Hafer, 2 kg Zucker und 2—3 kg Trockenschnitzel oder Zuckerschnitzel verabreichen. Bei leichteren Pferden genügen 1,5 kg Hafer, 1,5 kg Zucker und 2 kg Trockenschnitzel. Wenn eine Steigerung der Heufütterung auf solche Mengen nicht möglich ist, kann man schweren Pferden bis 3 kg, leichten bis 2,5 kg Trockenschnitzel verabreichen und das erforderliche Eiweiß in Form von 0,25 kg besten Fischmehls (norwegisches Dorfchmehl mit nicht mehr als 3% Fett, vgl. oben) geben.

Während der Sommermonate muß an Stelle des Heues Grünfutter treten, das, wie jeder Landwirt weiß, nicht zu jung sein darf. Man muß also dafür Sorge tragen, daß die Heuwälle so lange reichen, bis das Grünfutter ein Stadium der Vegetation erreicht hat, das den Pferden zuträglich ist. Zu Pferdefutter sind besonders geeignet Rottklee, Luzern und die üblichen Gemengfaulen. Das Wachstum von Luzerne und Rottklee läßt sich beschleunigen durch Bedeckung mit altem Stroh, Kartoffelkraut oder strohigem Mist. Es empfiehlt sich daher, die zuerst zur Fütterung im Anspruch genommenen Flächen so zu behandeln. Daß die Aussaat des Gemenges unter den in diesem Jahre bestehenden Verhältnissen besonders frühzeitig und späterhin in den richtigen Zeitabständen erfolgen muß, braucht nicht hervorgehoben zu werden.

Berlin, den 23. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr von Schorlemer.

Bekanntmachung.

Die Kriegsgtretide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin teilt Folgendes mit:

Der Herr Reichskommissar für Durchführung der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 hat die KG auf ihren Antrag ermächtigt, als Kaufpreis in allen Fällen nicht wie bisher den Höchstpreis am Kaufstage, sondern den Höchstpreis am Verladungstage einzusezen. Die Differenz soll in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 2 der Bundesratsverordnung eine Vergütung für Aufbewahrung und Pflege bis zum Lieferungstage sein.

Diese neue Bestimmung hat rückwirkende Kraft. Soweit die Abrechnungen der KG über geliefertes Getreide noch ausstehen, wird sie die Abrechnung im vorerwähnten Sinne jetzt schon vornehmen. Soweit die Abrechnungen bereits früher erfolgt sind, wird die Nachzahlung nach dem 15. Mai 1915 erfolgen. In allen Fällen haben sich die Getreidebesitzer an die Kommissionäre der KG zu halten, denen sie die Ware übereignet haben.

Sollte die jetzt gewährte Vergünstigung zur Folge haben, daß die Landwirte das Getreide zurückzuhalten versuchen, so müßte nach Anordnung des Herrn Reichskommissars mit der Enteignung (bekanntlich zu geringerem Preis!) vorgegangen werden.

Grottkau, den 8. März 1915.

Der Königliche Landrat. J. V.: Nizer, Königlicher Kreissekretär.

Grottkau, den 4. März 1914. Die Magistrate und die Herren Amtsvorsteher ersuche ich um umgehende Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 22. v. Ms., betr. Angabe der Anzahl der vor der Mobilmachung und der Ende Dezember 1914 in den einzelnen Spritzenstandorten vorhandenen gewesenen organisierten Feuerwehr-, bzw. ausgebildeten Mannschaften und der Löschpflichtigen.

Der Königliche Landrat. Thilo.

Grottkau, den 3. März 1915. Die Gemeindevorstände weise ich an, meine Kreisblattverfügung vom 11. v. Ms. — Stück 7 — betr. Voranschläge pünktlich zu erledigen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Thilo, Königlicher Landrat.

Grottkau, den 1. März 1915. Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände werden hierdurch aufgefordert, die Staatssteuer-Zu- und Abgangslisten für das 4. Vierteljahr des Steuerjahres 1914 bis zum 15. d. Ms. bestimmt einzureichen und dazu nur die neuen Formulare zu verwenden.

Bezüglich der Abgangstellung der auf die zum aktiven Dienst einberufenen Unteroffiziere und Mannschaften veranlagten Einkommensteuer verweise ich auf meine Kreisblattverfügungen vom 24. August 1914 — Stück 35 — und vom 7. September 1914 — Stück 39 —, indem ich wiederholt bemerkte, daß diese Abgänge in einer **besontereu** Liste nachzuweisen sind. Der Abgang ist vom ersten Tage des jeweigen Monats zu berechnen, in welchem der Steuerpflichtige zum Heeresdienst eingezogen worden ist. In Spalte 15 der Abgangsliste ist der Tag der Einziehung und der Truppenteil genau anzugeben.

Die Listen für Steuerpflichtige mit einem Einkommen von weniger als 3000 Mark sind mit A, diejenigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark mit B zu bezeichnen. Jede Liste ist für sich abzufüllen und es ist die **Bescheinigung auf dem Titelblatt** derselben **sorgfältig auszufüllen**. Die **Schluss-**summen der Spalten 10, 11, 13 und 14 der einzelnen Zu- und Abgangslisten und der Abgangslisten über Steuerabhänge im Rechtsmittelverfahren nach Muster 1 sowie der Spalte 15 des Verzeichnisses derjenigen Personen, welche wegen verspäteter Abgabe der Steuererklärung Zuschläge von 5 bis 25 Prozent gemäß § 31 des Gesetzes zu entrichten haben, sind in die Spalte 4, 5, 9 und 10 der Zusammenstellungen der Zugänge nach

Muster 2 bezw. in die Spalten 4, 5, 8 und 9 der Zusammenstellungen der Abgänge nach Muster 3 zu übertragen. Demnächst sind diese Spalten sorgfältig aufzurechnen und es sind die Bescheinigungen auf den Titelblättern der Zusammenstellungen ordnungsmäßig auszufüllen und unterschriftlich zu vollziehen.

Die erforderlichen Formulare zu den Zusammenstellungen nach Muster 2 und 3 werden den Ortsbehörden mit den noch hier vorliegenden Zu- und Abgangslisten in Kürze zugehen.

Den Zusammenstellungen nach Muster 2 und 3 sind die Listen A und B, die Zusammenstellungen nach Muster 1, das oben erwähnte Verzeichnis und die etwa dort befindlichen Abgangsbelege nach Muster XXV b beizufügen.

Die Spalten 15 der Zu- und Abgangslisten sind genau so auszufüllen, wie dies hier seiner Zeit in den Kontrollauszügen geschehen ist.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. Thilo, Königlicher Landrat.

Grottkau, den 2. März 1915. Gemäß den Bestimmungen im Artikel 40 Ziffer 2 und 3 der Ausführungsanweisung vom 4. November 1894 zum Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 weise ich die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände hierdurch an, die ihnen zugesandten Gewerbesteuerrollen während einer Woche des Monats April öffentlich auszulegen und den Ort sowie die Zeit der Auslegung einer Woche vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Nach Empfang der Rolle haben die Ortsbehörden die Bescheinigung auf der ersten und vierten Seite alsbald dem Bordruck entsprechend auszufüllen und unterschriftlich zu vollziehen.

Der Vorsitzende der Steuer-Ausschüsse der Gewerbeklassen 3 und 4. Thilo, Königlicher Landrat.

Merkblatt für die Herstellung von Schweinesleisch-Dauerware.

Dauerware in Schinken, Speck und Wurst bedarf, falls sie für längere Zeit haltbar sein soll einer sorgfältigen Vorbehandlung.

Schinken und Speck sind auch in den tiefen Lagen gut zu durchsalzen. Hierzu ist namentlich bei Schinken darauf zu achten, daß sie je nach der Größe während 6 bis 10 Wochen in einer genügend starken Pökellake gehalten werden. Bei Beginn der Pökelung sind sie ringsum, besonders an den nicht von Schwarze bedeckten Fleischteilen, kräftig mit Salz einzureiben.

Während der Pökelung sind die Waren — möglichst in Kellern — bei 6 bis 12° C aufzubewahren. Bei höherer Wärme verderben Laken und Ware leicht, bei niedrigerer wird das Eindringen des Salzes in die Tiefe verzögert oder ganz verhindert.

Nach der Pökelung werden Schinken und Speck zur Verringerung des Salzgehalts in den äußeren Schichten einen halben bis einen ganzen Tag gewässert und darauf gut abgewaschen. Vor dem Räuchern werden sie in einem luftigen Raum, möglichst mit Zugluft, je nach dem Feuchtigkeitsgehalt der Lust mehrere Tage oder Wochen getrocknet.

Würste sind sofort nach ihrer Ansartigung zu trocknen.

Während der Trocknung dürfen die Waren, Frost, feuchter Lust oder hoher Wärme nicht ausgesetzt werden.

Das Räuchern der Ware ist langsam zu bewirken, und zwar in mäßig starkem, kaltem und mit trockenen Sägespänen aus Hartholz, dem sogenannten Schmok, erzeugtem Rauch. Für längere Aufbewahrung beträgt die Räucherzeit bei Schinken etwa 3 Wochen, bei Speck bis zu 2 Wochen und bei Wurst bis zu einer Woche.

Gegr. 1840 **Pädagogium Katscher** (Kreis Leobschütz).
Sichere Vorbereitung bis Prima aller höheren Schulen und zur Einjährig-Freiwilligen Prüfung. — **Prospekt.** —

Das 2. Erfaß-Bataillon Inf.-Regts. 63 in Oppeln (vom 19. März 1915 ab in Grottkau) er sucht um schleunige Einsendung von Offerten über

Spesse-Kartoffeln
mit Preisangabe. (Monatsbedarf 40 bis 60 Zentner).

Schleswig-Holsteiner Tafelbutter
täglich frisch aus der Molkerei empfohlen
billig in Postsendungen **Rudolf Steenbock** in Süderbrarup.
Preisangabe u. Versandbedingung umsonst u. frei. Bürgschaft: Zurücknahme.

Die gelegentlich der Endersdorfer Jagd am 25. November 1914 gegen den Amtsvorsteher Herrn Franz Reichelt in Halbendorf ausgesprochenen beleidigenden Äußerungen nehme ich zurück und leiste Abbitte. Ad. Klinger, Revierförster, Endersdorf.

Büfftenkarten fertigt schnellstens an Buchdruckerei Erich Seifert.

Extra-Beilage zu Stück 10 des **Grottkauer Kreisblatt.**

Erscheint wöchentlich einmal
(Donnerstag).
Preis pro Vierteljahr 1 Ml.,
durch die Post bezogen 1,20 Ml.

Grottkau, den 13. März

Anzeigen
die dreigeschossige Bette 18 Bq. ummit
die Geschäftsstelle, Buchdruckerei
Erich Seifert in Grottkau, entgegen

Grottkau, den 10. März 1915. Donnerstag, den 1. April 1915, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, wird im Sitzungssaale des Kreishauses hierselbst ein Kreistag abgehalten werden

Der Königliche Landrat. Thilo.

Volks-Versammlung.

Am Sonntag, den 14. März d. Js., abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr, findet im Saale des Hotels „zu den drei Kronen“ in Grottkau und am Montag, den 15. März d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Saale der Brauerei zu Ottmachau ein

Vortrag des Herrn Pfarrers Pietryga
in Schreibersdorf, Kreis Neustadt, über

Volksernährung während des Krieges

statt. Die große Bedeutung der Volksernährungsfrage erfordert starke Beteiligung an dem interessanten Vortrage, weshalb ich zu recht zahlreichem Besuche der Vorträge hiermit ergebenst einlade. Jedermann hat freien Zutritt. Insbesondere fordere ich Männer und Frauen jeden Standes aus den Städten, sowie die Herren Gemeinde-Vorsteher und Schöffen, die Herren Lehrer und ihre Frauen zur Teilnahme auf, um die Weiterverbreitung des Gehörten durch Vorträge in den Gemeindeglieder-Versammlungen und den Schulen übernehmen zu können.

Grottkau, den 11. März 1915.

Der Königliche Landrat. Thilo.

Sicherung unserer Brotversorgung!

Zweiter Nachtrag

zu der Anordnung des Kreis-Ausschusses vom 10. Februar 1915 (Kreisblatt Stück 6, Seite 64) für den Kreis Grottkau.

Auf Grund des § 36 der Bundesrats-Verordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl wird infolge der von der Reichsverteilungsstelle beschlossenen Herabsetzung der auf den Kopf und die Woche entfallenden Mehlmenge auf 1400 gr mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten der zu der oben bezeichneten Anordnung erlassene erste Nachtrag vom 25. Februar 1915 (Kreisblatt Stück 8, Seite 81) wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 des ersten Nachtrages erhält statt der bisherigen, folgende Fassung:

„Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl an und durch die Verbraucher ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung 2 kg Brot oder 1400 gr Mehl für die Kalenderwoche entfallen.“

Zuwiderhandlungen werden nach § 6 der Anordnung des Kreis-Ausschusses vom 10. Februar 1915 bestraft. Vorstehender Nachtrag tritt mit dem 15. März 1915 in Kraft.

Grottkau, den 10. März 1915.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Grottkau. Thilo, Königlicher Landrat.

Die Ortsbehörden haben vorstehenden Nachtrag sofort ortsbülich bekannt zu machen.

Grottkau, den 10. März 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Thilo, Königlicher Landrat.

Mit Bezug auf vorstehenden zweiten Nachtrag wird nachstehende Änderung zur Ausführungsanweisung des Kreis-Ausschusses vom 25. Februar 1915 (Kreisblatt Stück 8, Seite 82) zu der über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl erlassenen Anordnung vom 10. Februar 1915 und des ersten Nachtrages vom 25. Februar 1915, angeordnet:

Nr. 1 Abs. 1 und 2 erhält statt der bisherigen, folgende Fassung:

„Es werden Marken ausgegeben:

für 4 Pfund (2 kg) Brot oder Semmeln oder 1400 gr Mehl.

Die Marke ist in Abschnitte eingeteilt für $\frac{1}{8}$ Pfund Brot, Semmeln oder 58 gr Mehl.

Die neuen Marken, welche den Ortsbehörden für 2 Wochen zugehen werden, sind vom 15. März 1915 ab auszugeben. Die alten Marken haben von diesem Zeitpunkt ab keine Gültigkeit mehr; dieselben sind einzuziehen und an den Kreis-Ausschuss bis zum 22. d. Mts. zurückzusenden.

Nichtbefolgung der erlassenen Bestimmungen wird bestraft.

Großkau, den 10. März 1915.

Der Kreis-Ausschuss des Kreises Großkau. Thilo, Königlicher Landrat.

Zum zweiten Male im Laufe des gewaltigen Krieges, den Deutschland gegen eine Welt von Feinden zu führen gezwungen ist, ist in diesen Tagen das Reichsbankdirektorium mit Begebung einer Kriegsanleihe hervorgetreten.

Die zweite Kriegsanleihe dient, wie die erste ausschließlich unserer wirtschaftlichen Kriegsrüstung. Es gilt die Mittel bereit zu stellen, um unser tapferes Heer, das soeben auch den letzten Fußbreit deutscher Ostmark in glänzendem Siege vom Feinde gefäubert hat, durch den schweren Winterfeldzug hindurchzuführen und seine Schlagfertigkeit für den kommenden Sommer zu sichern.

Die Kriegsanleihe bietet bei fünfprozentiger Verzinsung und der Aussage zum Kurse von 98,50 eine vorzügliche, mündelsichere Vermögensanlage für jedermann, und ist, da sie in Stücken von 100 Mk. aufwärts erworben werden kann, zur Anlage auch der kleinsten Ersparnisse geeignet. Niemand, der sich feiner vaterländischen Pflichten bewußt ist und auch nur über geringe Mittel verfügt, wird deshalb den Erwerb eines entsprechenden Betrages an Kriegsanleihe unterlassen wollen!

Welche wichtige Aufgabe hierbei den Sparkassen zufällt, hat die Begebung der ersten Kriegsanleihe bewiesen, an deren Zeichnung die deutschen Sparkassen mit nicht weniger als 884 Millionen Mk. — die preußischen Sparkassen allein mit 768 Millionen Mk. — beteiligt gewesen sind. Von dieser Summe entfällt bei den preußischen Sparkassen der erhebliche Betrag von 321 Millionen Mk. auf die für eigene Rechnung der Sparkassen gezeichnete Kriegsanleihe, während 447 Millionen Mk. Kriegsanleihe von den Sparern selbst gezeichnet und aus ihren Sparguthaben von den Sparkassen für sie beschafft sind.

Haben die Sparkassen durch ihre eigenen Zeichnungen den Bestand ihrer flüssigen und hochverzinslichen Vermögensanlagen erheblich verbessert, so haben sie andererseits noch weit mehr durch Heranziehung ihrer Sparer zur Zeichnung sich um das günstige Ergebnis der ersten Anleihe verdient gemacht.

Es hat das nur geschehen können, indem die Sparkassen, entsprechend der einmütigen Anregung des Deutschen Sparkassenverbandes die Einlagen ohne Rücksicht auf die satzungsmäßigen Ründigungsfristen und ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag den Sparern zur Zeichnung von Kriegsanleihe zur Verfügung stellten, und dies angeichts des großen Zweckes meist auch dann taten, wenn aus besonderen Gründen die Zeichnung der Kriegsanleihe nicht bei der Sparkasse selbst erfolgte.

Unter voller Würdigung des großen vaterländischen Zweckes hat auch diesmal der Deutsche Sparkassenverband allen Sparkassen die nachdrücklichste Förderung der Kriegsanleihe nicht nur durch eigene Zeichnungen, sondern auch durch tunlichst unbeschränkte Annahme der Zeichnungen ihrer Sparer unter Verzicht auf die satzungsmäßigen Ründigungsfristen anempfohlen.

Ich zweifle nicht, daß alle Sparkassen der Monarchie diesem Rufe folgen und eingedenkt der großen Sache, für die einzutreten sie berufen sind, die Zeichnung der Kriegsanleihe auch diesmal mit gleichem Nachdruck und gleichem Entgegenkommen fördern und unterstützen werden, wie im vergangenen Herbst.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Minister des Innern. von Loebell.

Zeichnet die Kriegsanleihen!

Zeichnungen nimmt bis Freitag, den 19. März er., die hiesige
Kreis-Spar-Kasse entgegen.